

Wichtige Informationen zur Steiermärkischen Kehrordnung 2018

Mit Anfang 2018 ist die neue Steiermärkische Kehrordnung in Kraft getreten. Damit soll der sichere Betrieb von Öl-, Gas- und Biomasseheizungen gewährleistet werden. Der Rauchfangkehrer muss künftig in regelmäßigen Abständen auch die Betriebsdichtheit von benutzten Abgasanlagen (Rauchfängen) überprüfen. Laut Schätzungen von Experten ist ein erheblicher Teil der Abgasanlagen, vor allem bei älteren Häusern, schadhaft. Sicherheit, Umweltschutz und Gefahrenabwehr stehen im Mittelpunkt dieser neuen, am

12.12.2017 im Landtag beschlossenen, Kehrordnung. Der Gesetzgeber hat darin die öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer beauftragt, die Betriebsprüfungen von Abgasanlagen alle zehn Jahre wiederkehrend zu überprüfen. Überdruckabgasanlagen wie z.B. bei Öl- oder Gas-Brennwertheizungen sind alle fünf Jahre auf ihre Betriebsdichtheit zu überprüfen. Die Firma Rauchfangkehrermeister Ing. Karl Brandl wird diese Überprüfungen zu Ihrem Schutz und Ihrer Sicherheit ab Sommer 2019 in den Ortstei-

len Auersbach und Wetzelsdorf durchführen. Über den genauen Termin für die Durchführung dieser Betriebsdichtheitsprüfungen werden Sie von den Mitarbeitern der Firma Brandl zeitgerecht kontaktiert. In den Folgejahren werden diese Überprüfungen in den übrigen Ortsteilen durchgeführt. Weiters sind sämtliche Raumheizgeräte (Kaminöfen, Kachelöfen, Heizeinsätze, Herde etc.) einmal jährlich zu

überprüfen und falls erforderlich zu reinigen. Im Zuge der Durchführung dieser sicherheitsrelevanten Tätigkeiten sind die Abgasanlagen in ihrer Gesamtheit einmal jährlich optisch auf Mängel zu überprüfen und wenn erforderlich, auch mittels Kamera. Für etwaige Fragen stehen die Mitarbeiter der Firma Brandl im Zuge der Kehrarbeiten oder telefonisch gerne zur Verfügung!

ing. karL brandL
ÖFFENTLICH ZUGELASSENER RAUCHFANGKEHRER

Grundstückspflege – Lichtraumprofil

Mit Beginn des Sommers ist auch das Thema Garten und Grundstückspflege weiterhin aktuell. Die Stadtgemeinde widmet sich bereits wieder der intensiven Betreuung der öffentlichen Grünflächen. Darüber hinaus gilt der Dank all jenen, die mit einer besonders schönen Gestaltung von Gärten, Häusern und Liegenschaften einen wichtigen Beitrag zu einem schönen Straßen- und Ortsbild leisten.

Es wird ersucht, bei Privatgrundstücken folgendes zu beachten:

Hecken entlang öffentlicher Gehsteige müssen regelmäßig gestutzt werden, damit keine Einengung für die Fußgänger stattfindet.

Unbenützte Grundstücke sollen im erforderlichen Ausmaß gemäht und gepflegt werden. Das **Lichtraumprofil** sollte auch bei privaten Wegen und Hauszufahrten in ausreichen-

dem Ausmaß (4 m Höhe) frei gehalten werden, damit im Notfall größere Einsatzfahrzeuge die Häuser ungehindert erreichen können.

Schnittgut aus dem Hausgartenbereich darf nicht an Fluss- oder Bachböschungen abgelagert werden, da es auch in kleineren Mengen zu Verkläuerungen führt. Dieses Material ist der Eigenkompostierung zuzuführen bzw. in die Kompostieranlage nach Raabau zu bringen.

Beachten Sie bitte auch, dass **lärmbelästigende Gartenarbeiten**, wie der Betrieb von Rasenmähern, Heckenscheren, Baum- oder Motorsägen, Motorsensen, Spritzgeräten sowie Laubsaug- und Laubblasgeräten, die mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, sowie die Durchführung von vergleichbaren lärmeregenden Hausarbeiten (Kreissägen und dergleichen) nur an

Werktagen Mo bis Fr 6-20 Uhr und Sa 7-12 und 14-18 Uhr durchgeführt werden dürfen. Die Vornahme solcher Arbeiten außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Ausgenommen von den vorangeführten Bestimmungen sind Arbeiten im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft.

Kontakt:

Kompostieranlage Raabau,
Karl Kaufmann,
Tel.: 0664/4222361,
Öffnungszeiten:
Mo-Sa 6-22 Uhr
Kompostverkauf:
Di 9-12 Uhr, Fr 14-17 Uhr,
Sa 9-12 Uhr

